

Zeit studirten, dieser Theil des Stipendii unter sie getheilt werden. In Ermangelung von Studirenden aus diesen beiden Familien sollten an deren Stelle 3 andere Adelige, lutherischer Confession, jeder mit 133 $\frac{1}{3}$ Thlr. jährlich treten.“ Diese Vertheilung war nach dem Zinsfusse von 5 % berechnet; als aber die Zinsen sanken, liess man die Verringerung der Einnahme nur den Stipendiaten zur Last fallen, ja, der adlige Student hatte noch die Kosten der alljährlich zum Gedächtniss der Stifterin zu haltenden Rede allein zu tragen; seine jährliche Einnahme belief sich daher auf wenig über 250 Thlr.

Der Anregung an späteren Geschlechtstagen gelang es, im Jahre 1844 das Cultusministerium und die Universität dahin zu bewegen, dass die Verwaltung des Stiftungscapitals vom Universitätsrentamt übernommen wurde und für die Folge von diesem für den Collator, den jedesmaligen Senior der Universität, unentgeltlich geführt wird; dass ferner zu Ersparung der Kosten die jährliche Gedächtnissrede wegfiel und endlich die Zinsen der Stiftung nach Abzug der 200 Thlr für den Collator so vertheilt wurden, dass das Stipendium für 2 Adlige für jeden auf 75 Thlr., für einen Bürgerlichen auf 70 Thlr., für einen Künstler oder Handwerker auf 30 Thlr. so lange herabgesetzt werde, bis das Stipendium für Adlige auf seinen ursprünglichen Betrag von 400 Thlr. wieder gebracht worden sei. Dieses ist gegenwärtig bereits erreicht und sämtliche Stipendien werden wieder in der stiftungsmässigen Höhe gewährt. Eine Einwirkung der Familie ist nur in dem Falle denkbar, wenn das Stipendium einem Unwürdigen conferirt werden sollte.

Hans Adolph selbst erwarb sich durch Stiftung eines Fideicommisses für Carl Wilhelm (Theil III, Pag. 169) und dessen Nachkommen und die substituirt Linien von Röhrsdorf und Kleinbautzen ein grosses Verdienst. Das Nähere dieser Stiftung wurde in 2 Vergleichen vom 2. April 1785 und vom 9. Mai 1789 festgesetzt. Hiernach bestand das Fideicommisscapital in 5000 Thlr. in Louisd'ors zu 5 Thlr., 5000 Thlr. in Ducaten zu 2 Thlr. 20 G. und in 12,000 Thlr. in Conventionsmünze. Nutzniesser ist allemal der älteste Sohn der zunächst eingesetzten Branche, wenn er lutherischer Confession ist, keine ungleiche Heirath eingeht und keinem ausserdeutschen Fürsten dient. Hat der Fideicommiss-Nutzniesser auf einer königl. sächs. Universität nicht 3 Jahre lang studirt, so muss er an die zunächst substituirt

Das Hans-
Adolph'sche
Fidei-
commiss.